

---

## **Satzung der Stadt Königswinter über die Regelung des Verfahrens**

bei der Durchführung von Einwohneranträgen,  
Bürgerbegehren, Bürger- und Ratsbürgerentscheiden  
(Bürger- und Ratsbürgerentscheide  
ausschließlich per Briefabstimmung)  
**(Stand: Mai 2018)**

### Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Einwohnerantrag
§ 3	Bürgerbegehren
§ 4	Einleitung eines Bürgerentscheids/Ratsbürgerentscheids
§ 5	Zuständigkeiten
§ 6	Stimmbezirke
§ 7	Abstimmungsberechtigung
§ 8	Abstimmungsschein
§ 9	Abstimmungsverzeichnis
§ 10	Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/ Bekanntmachung
§ 11	Abstimmungsheft/Informationsblatt
§ 12	Zeitraum des Bürgerentscheids
§ 13	Stimmzettel
§ 14	Stimmabgabe
§ 15	Aufgaben der Abstimmungsvorstände
§ 16	Stimmenzählung
§ 17	Ungültige Stimmen
§ 18	Öffentlichkeit
§ 19	Feststellung des Ergebnisses
§ 20	Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
§ 21	Inkrafttreten

## **Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und der §§ 25 und 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW S. 305) hat der Rat der Stadt Königswinter am 02.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen (§ 25 GO NRW, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW) sowie Ratsbürgerentscheiden (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW), Bürger- und Ratsbürgerentscheide ausschließlich per Briefabstimmung im Gebiet der Stadt Königswinter (Abstimmungsgebiet).

### **§ 2 Einwohnerantrag**

- (1) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich. Die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen werden auf Wunsch von der Verwaltung informiert (z.B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung bzw. Fragen der Zuständigkeit des Rates).
- (2) Einwohneranträge werden durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister entgegen genommen. Der Rat wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister veranlasst umgehend eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages. Die Vorprüfung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages abgeschlossen sein. Nachdem der Rat über das Ergebnis der Vorprüfung unterrichtet

worden ist, entscheidet er unverzüglich über die Zulässigkeit des Antrages. Die Sachentscheidung des Rates hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

- (3) Die für die Höhe des Unterschriftenquorums gemäß § 25 Abs. 3 GO NRW maßgebliche Zahl der Einwohner wird vom Servicebereich Bürgerdienste der Stadt Königswinter jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellt.

### **§ 3 Bürgerbegehren**

- (1) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Die Antragsteller bzw. Antragstellerinnen werden auf Wunsch von der Verwaltung informiert (z.B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung, bzw. Fragen der Zuständigkeit des Rates).
- (2) Bürgerbegehren werden durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister entgegen genommen. Der Rat wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister veranlasst umgehend eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die Vorprüfung erstreckt sich sowohl auf die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens als auch auf die Rechtmäßigkeit eines späteren Bürgerentscheids. Sie ist unverzüglich durchzuführen und muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens abgeschlossen sein. Nachdem der Rat über das Ergebnis der Vorprüfung unterrichtet worden ist, entscheidet er unverzüglich über die Zulässigkeit des Begehrens.
- (3) Die für die Höhe des Unterschriftenquorums gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW maßgebliche Zahl der Einwohner und der Bürgerinnen und Bürger ist die vom Servicebereich Bürgerdienste der Stadt Königswinter jeweils zum 31.12. des Vorjahres festgestellte Zahl der Einwohner und der Bürgerinnen und Bürger (Kommunalwahlberechtigte).

## **§ 4**

### **Einleitung eines Bürgerentscheids/Ratsbürgerentscheids**

- (1) Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Wird die Sachentscheidung des Rates in einer späteren Sitzung als die Entscheidung über die Zulässigkeit des Begehrens getroffen, so beginnt die Frist mit dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung.
- (2) Beschließt der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 der GO NRW, gelten die Regelungen dieser Satzung zum Bürgerentscheid entsprechend für den Ratsbürgerentscheid.
- (3) Bürgerentscheide/Ratsbürgerentscheide werden als Briefabstimmung durchgeführt. Die Stimmabgabe ist während der Dauer der Briefabstimmung auch in der dafür vorgesehenen Dienststelle der Stadtverwaltung möglich.

## **§ 5**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt Tag und Uhrzeit, bis wann der Abstimmungsbrief bei ihr bzw. ihm eingegangen sein muss (Tag des Bürgerentscheids zugleich letzter Abstimmungstag).
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bildet die Abstimmungsvorstände. Die Abstimmungsvorstände bestehen aus der Vorsteherin/dem Vorsteher, der stellvertretenden Vorsteherin/dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft

die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes ein. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag. Bei Bedarf stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Abstimmungsvorständen darüber hinaus Hilfskräfte zur Verfügung.

- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

## **§ 6 Stimmbezirke**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

## **§ 7 Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am letzten Abstimmungstag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor dem letzten Abstimmungstag im Gebiet der Stadt Königswinter seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

## **§ 8 Abstimmungsschein**

Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Abstimmungsschein hat.

## **§ 9 Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Auf Einspruch können Personen noch bis zum 16. Tag vor dem letzten Abstimmungstag in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen werden. Über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in das Abstimmungsverzeichnis entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister abschließend.

## **§ 10 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung**

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister jede/n Abstimmungsberechtigte/n, die bzw. der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der bzw. des Abstimmungsberechtigten,
  2. den Stimmbezirk
  3. die Nummer, unter der die bzw. der Abstimmungsberechtigte im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  4. den Tag des Bürgerentscheids (letzter Abstimmungstag).
- (3) Der Benachrichtigung werden beigefügt:
1. der Abstimmungsschein, der zur Teilnahme am Bürgerentscheid berechtigt (Rückseite des Anschreibens)
  2. der Stimmzettel mit der zur Abstimmung stehenden Fragestellung,
  3. ein amtlicher Stimmzettelumschlag zum Verpacken des Stimmzettels
  4. ein amtlicher Stimmbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist.
- (4) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister öffentlich bekannt
1. Den Tag des Bürgerentscheids (letzter Abstimmungstag) und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
  2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
  3. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

## **§ 11**

### **Abstimmungsheft/Informationsblatt**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Abstimmungsberechtigten über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb des Stadtrates vertretenen Auffassungen.
- (2) Es wird ein Abstimmungsheft erstellt, dessen Titelseite die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Königswinter zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Fra-

ge sowie Tag und Uhrzeit enthält, bis zu dem der Abstimmungsbrief bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichtentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.

- (3) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält in der Reihenfolge der Aufzählung
1. Die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
  2. **die Kostenschätzung der Verwaltung** und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens.
  3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen (Reihenfolge nach Fraktionsstärke), die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
  4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen (Reihenfolge nach Fraktionsstärke, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
  5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke.
- (4) Auf entsprechenden Wunsch sind zusätzlich in das Abstimmungsheft aufzunehmen
1. die Stimmempfehlung des Bürgermeisters
  2. eine kurze sachliche Begründung einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus
  3. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder
- (5) Die Informationen nach § 11 Abs. 3 Ziff. 2 bis 5 und Abs. 4 Ziff. 2 bis 3 sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens bis zum 62. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzuleiten. Die Beteiligten nach § 11 Abs. 3 werden von der Verwaltung über den Tag des Fristablaufs sowie die bei der Begründung einzuhaltenden Anforderungen rechtzeitig schriftlich informiert.

Legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens innerhalb der vorgegebenen Frist keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen. Gibt eine einzelne Fraktion keine kurze sachliche

---

Begründung ab, so wird das Abstimmungsheft ohne deren Begründung unter Hinweis darauf zusammengestellt, dass die betreffende Fraktion auf die Abgabe einer Information verzichtet hat. Soweit alle Fraktionen auf eine Darstellung ihrer Sichtweisen verzichten, ist die Information im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.

- (6) Die von den Beteiligten nach § 11 Abs. 3 eingereichten Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und dürfen keine ehrverletzenden Äußerungen enthalten. Der Textumfang der einzelnen Begründungstexte ist auf maximal vier einzelne DIN-A-4 Seiten (ca. 6000 Zeichen), einschließlich Fotos, Schriftart Arial, Schriftgröße 11 beschränkt. Über diese Begrenzung hinausgehende Textteile werden nicht in das Abstimmungsheft übernommen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat ferner das Recht, ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen in Begründungstexten zu streichen; sie/er hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (7) Das Abstimmungsheft wird im Internet auf der Homepage der Stadt Königswinter ([www.koenigswinter.de](http://www.koenigswinter.de)) veröffentlicht. Zusätzlich sind die Abstimmungshefte in den Bürgerbüros der Stadtverwaltung in den Rathäusern sowie auf Anforderung per Post erhältlich. Hierauf wird in der Abstimmungsbenachrichtigung ausdrücklich hingewiesen.
- (8) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 3 Nr. 2 bis 5 und Abs. 4 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

## **§ 12**

### **Zeitraum des Bürgerentscheids**

- (1) Die Abstimmungsbriefe können in den dafür vorgesehenen amtlichen Stimmbriefumschlägen mit der Deutschen Post entgeltfrei zurückgesandt oder bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.
- (2) Die Abstimmungsbriefe müssen am letzten Abstimmungstag bis 16:00 Uhr in einem der Briefkästen an den Verwaltungsgebäuden der Stadt Königswinter eingeworfen worden sein.

## **§ 13**

### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (§ 26 Abs. 7 S. 4 GO NRW).

Muster des Stimmzettels werden unverzüglich nach Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

## **§ 14**

### **Stimmabgabe**

- (1) Der/Die Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Die bzw. der Abstimmende hat der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in dem verschlossenen Stimmbriefumschlag
  - a) seinen Abstimmungsschein,

- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihr/ihm eingeht.
- (3) Auf dem Abstimmungsschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

## **§ 15**

### **Aufgaben der Abstimmungsvorstände**

- (1) Die Abstimmungsvorstände beginnen am Tag nach dem letzten Abstimmungstag ab 08:00 Uhr mit der Prüfung und Auszählung der eingegangenen Abstimmungsbriefe.
- (2) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbriefumschlag, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Bezirks, der auf dem Stimmbriefumschlag bezeichnet ist.
- (3) Bei der Prüfung sind Abstimmungsbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Abstimmungsscheine enthält,
  6. die bzw. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens (Hilfsperson) die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,

8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (4) Die Stimme eines/r Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

## **§ 16 Stimmzählung**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung nach § 15.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettelumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

## **§ 17 Ungültige Stimmen**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel enthält.

## **§ 18**

---

## **Öffentlichkeit**

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Ergebnisermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf das Abstimmungsergebnis untersagt.

## **§ 19 Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Eine Abstimmungsprüfung (analog dem Wahlprüfungsverfahren) findet nicht statt. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

## **§ 20 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW. S. 861) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 60, 81 bis 83.

## **§ 21**

---

### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürger- und Ratsbürgerentscheiden (Bürger- und Ratsbürgerentscheide ausschließlich per Briefabstimmung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 22.09.2004 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürger- und Ratsbürgerentscheiden vom 02.07.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Nutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 04.07.2018

Stadt Königswinter  
Der Bürgermeister

Peter Wirtz